

AMT DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ
Eingang: 21. Juli 2022
Abt:

Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Baurecht

Eingang: 26. Juli 2022

Auskünfte: Kurt Gräßl, 4. Stock, Zi Nr 423, Tel Nr 05574/4951-52214
Zahl: BHBR-II-1301-127/2022-2

Bregenz, am 18.07.2022

K U N D M A C H U N G

Die Hofer KG mit dem Sitz in Rietz hat mit Eingabe vom 13.06.2022, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 15.06.2022, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für nachstehend genannte Änderungen am Standort der Filiale in Bregenz, Heldendankstraße 29 (Gst-Nr 711/11, KG Rieden), angesucht:

- Zubau einer Formrohrkonstruktion nordseitig des Bestandes mit einer grundrisslichen Größe von ca 11,8 x 4 m zur Aufstellung eines Pfandautomaten;
- Umsituierung der Einkaufswagenremise an den nördlichen Parkplatzrand sowie
- Erneuerung und teilweise Änderung der Einrichtung im Verkaufsraum.

Nach den vorliegenden Angaben bleiben die Öffnungs- und Betriebszeiten sowie die Belange des Lieferverkehrs durch die geplanten baulichen und ausstattungsmaßige Maßnahmen unverändert.

Nach Maßgabe der von der apx bauplanungs gmbh, Feldkirch, ausgearbeiteten bzw zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen wird über dieses Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 25. August 2022,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

15.00 Uhr an Ort und Stelle (Zugang zum Markt)

anberaumt.

Für Verfahrensbeteiligte (beispielsweise Nachbarn, Sachverständige, ...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur direkten Anforderung von Plan- und Beschreibungsunterlagen in digitaler Form. Kontaktdaten: Büro apx, E-Mail: office@apx.at bzw Tel: +43 (0)5522 75707.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme wird das Tragen einer FFP2-Maske weiterhin empfohlen.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 wird am Ort der mündlichen Verhandlung das Tragen einer FFP2-Maske und das Halten von Abstand weiterhin empfohlen.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen

haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gernot Längle

angesehen von
27.01.2022